

Erklärungen und weitere Angaben

Ich erkläre unter meiner persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,

- im Berufsregister der Ärztekammer der Provinz/Region
seit eingetragen zu sein;
- im Besitz des Doktorates in Medizin und Chirurgie, erlangt an der Universität von am
mit der Note/Punktezahl zu sein;
- in der endgültigen Landesrangordnung der Ärzte für Allgemeinmedizin in der Region/Provinz von für das Jahr 2022 mit insgesamt Punkten im Bereich Grundversorgung eingetragen zu sein;
- im Besitz des Nachweises über die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin zu sein, welche in der Region am
erworben wurde (*Für den im Ausland erworbenen Titel muss das Datum der Anerkennung des Gesundheitsministeriums angeführt werden*);
- im Besitz eines der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin gleichgestellten Titels gemäß gesetzesvertretende Dekrete Nr. 256/91, Nr. 368/99 und Nr. 277/03 und gemäß Landesgesetz vom 13. November 2002, Nr. 14, zu sein*;
- gilt nur für Antragsteller, die den Antrag nach Veröffentlichung auf der Homepage SISAC stellen** (*gemäß Art. 34, Absatz 17 des GSKV**);
- gilt nur für die Ärzte in Ausbildung:** die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin in der Region
mit Kursbeginn am und Kursende am zu besuchen;
- im Besitz** des Zweisprachigkeitsnachweises Niveau C1 (ehem. Niveau A) gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung zu sein, oder einer gleichgestellten Bescheinigung über die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache, die gemäß der angeführten gesetzlichen Norm von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist.

Die Stempelsteuer wird wie folgt entrichtet (16,00 Euro)

mittels Stempelmarke mit folgender Nummer (14-stelligen Kode der Stempelmarke angeben)

Identifikationskode Ausstellungsdatum

Die betreffende Stempelmarke wird ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, aufbewahrt werden.

mit Vordruck F23 (Zahlungsbeweis beilegen)

Hinweis

Der Antrag muss mittels zertifizierter elektronischen Post (PEC) übermittelt werden.

***Angabe Normen**

Erläuterungen zu den Normen finden Sie unter der Rubrik „Verweis auf Gesetzesbestimmungen, Verordnungen“ auf der nachstehenden Webseite der Südtiroler Landesverwaltung: http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1033925

Datum

.....
(Digitale) Unterschrift

Anlagen

Zahlungsnachweis Vordruck F23 (falls zutreffend)

